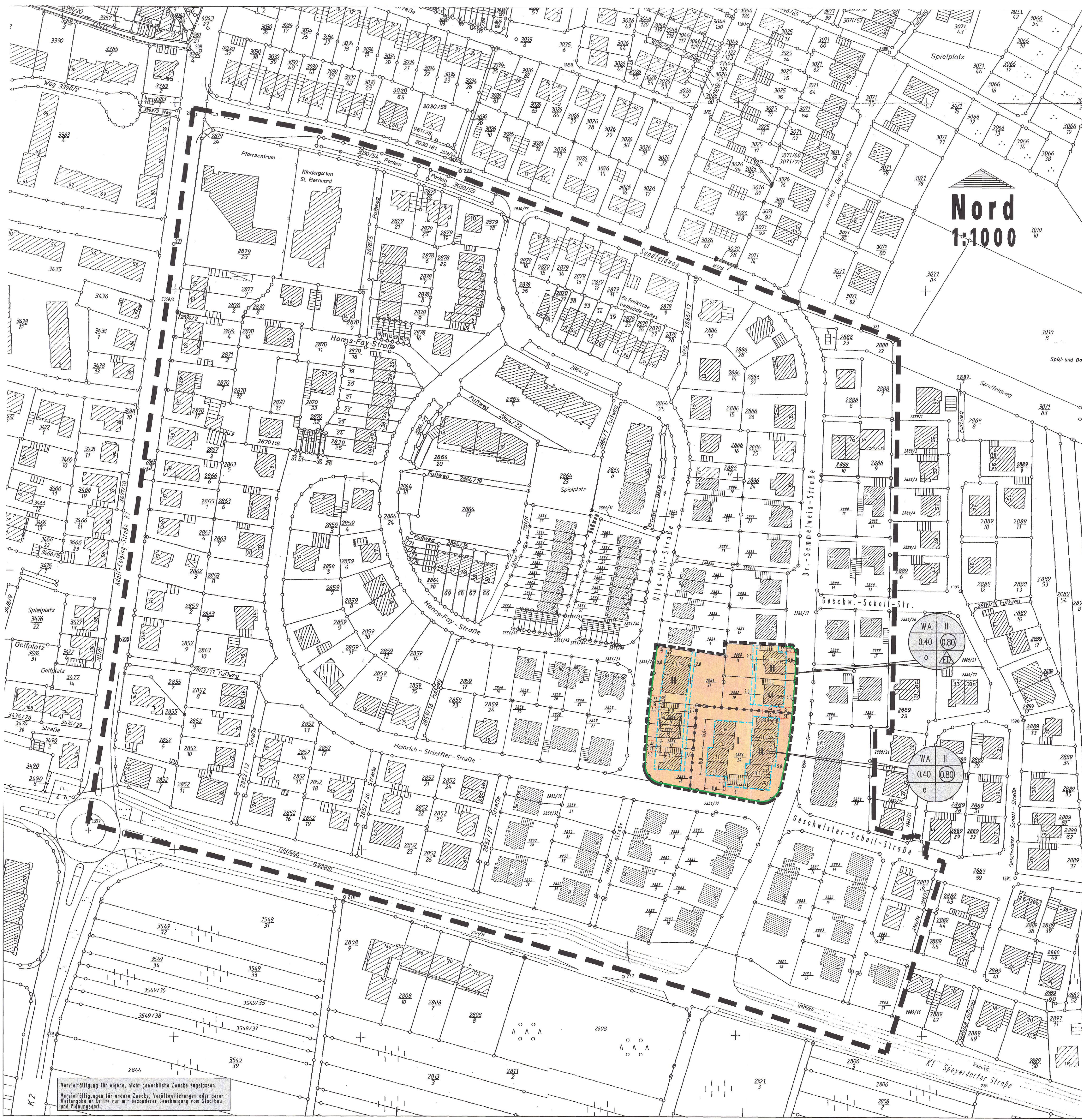




Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung (Neufassung) der Textfestsetzungen

Im Norden:
Schnittpunkt der Achsen "K 2 Adolf-Kolping-Straße", Flst. Nr. 3350/6, mit der Straße "Sandfeldweg", Flst. Nr. 3030/66, Verbindung zur Achse der Straße "Sandfeldweg", Flst. Nr. 3030/66, Achse der Straße "Sandfeldweg", Flst. Nr. 3030/66, Nordgrenze Flst. Nr. 2888/22.

Im Osten:
Ostgrenzen Flst. Nr. 2888/22, 2888/7, 2888/9, 2888/11 und 2888/13, Verbindungslinie über die "Geschwister-Scholl-Straße", Flst. Nr. 2889/59, zur Ostgrenze Flst. Nr. 2888/17, Ostgrenzen Flst. Nr. 2888/17 und 2888/19, Südgrenze (Hw.), Flst. Nr. 2888/19, Ostgrenze Flst. Nr. 2888/28, Südgrenzen Flst. Nr. 2888/28 und 2889/59 (Hw.), Südgrenze Flst. Nr. 2889/29, Verbindungslinie zur Achse der "Geschwister-Scholl-Straße", Flst. Nr. 2889/59, Achse der "Geschwister-Scholl-Straße", Flst. Nr. 2889/59 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Ostgrenze Flst. Nr. 2883/19, Verbindungslinie zur Ostgrenze Flst. Nr. 2883/19, Ostgrenzen Flst. Nr. 2883/19 und 2883/20, Verbindungslinie über die "Geschwister-Scholl-Straße", Flst. Nr. 2889/59 zur Ostgrenze Flst. Nr. 2883/21, Ostgrenze Flst. Nr. 2883/21, Verlängerung der Ostgrenze Flst. Nr. 2883/21 bis zum Schnittpunkt mit der Achse der "Kl. Speyerdorfer Straße", Flst. Nr. 3741/14.

Im Süden:
Achse der "Kl. Speyerdorfer Straße", Flst. Nr. 3741/14 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Achse der "K 2 Adolf-Kolping-Straße", Flst. Nr. 3350/6.

Im Westen:
Verbindungslinie zur Achse der "K 2 Adolf-Kolping-Straße", Flst. Nr. 3350/6, Achse der "K 2 Adolf-Kolping-Straße", Flst. Nr. 3350/6, bis zum Ausgangspunkt.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung der Planzeichnung

Im Norden:
Nordgrenze Flst. Nr. 2884/21, West- und Nordgrenze Flst. Nr. 2884/11.
Im Osten:
Ostgrenzen Flst. Nr. 2884/11, 2884/10 und 2884/20.
Im Süden:
Südgrenzen Flst. Nr. 2884/20 und 2884/18.
Im Westen:
Westgrenzen Flst. Nr. 2884/18, 2884/17, 2884/15, 2884/14 und 2884/21.

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung PlanV 90 vom 18. Dezember 1990

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0.7 Geschößflächenzahl (GFZ), höchstens

0.7 Grundflächenzahl (GRZ), höchstens

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenze

Verkehrsflächen

--- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

St Ga Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga)

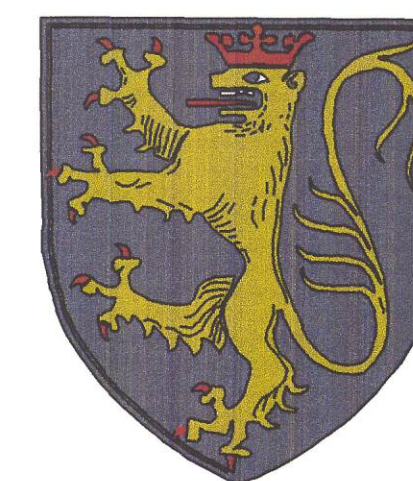
--- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

--- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Im Sandfeld" genehmigt am 06.02.1981 und in Kraft getreten durch Bekanntmachung am (21.02.1981) 21.10.1992.

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

--- Bestehende Grenzen

--- Bestehende Gebäude



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Im Sandfeld I. Änderung, gemäß § 13 BauGB (Textfestsetzungen)

im Stadtbezirk Nr.29

SATZUNG

gem. §§ 2-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am -----
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 06.06.2000 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 13.06.2000 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am ----- bis ----- durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluss vom 06.06.2000 nicht durchgeführt! (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 21.06.2000 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 31.07.2000 aufgefordert worden.
- Die Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 13.06.2000 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 26.06.2000 bis 28.07.2000 einschließlich öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Während der Auslegungszeit ging 1 Anregung ein, über die der Stadtrat am 31.10.2000 abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerde-führer wurden mit Schreiben vom 02.11.2000 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- Das Eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom ----- bis ----- durchgeführt.
Während des Beteiligungsverfahrens gingen --- Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am ----- entschieden hat, was mit Schreiben vom --- mitgeteilt wurde.
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 31.10.2000.

Neustadt an der Weinstraße, den 06.11.2000

STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister



III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 06.11.2000

STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister



IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 09.11.2000 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 10.11.2000

STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

